

Allgemeinverfügung

Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem Anlass im Jahr 2018 im Stadtgebiet Refom

1. Die Öffnung von Verkaufsstellen wird am Sonntag, dem **07.01.2018**, in der Zeit von **13 bis 18 Uhr** erlaubt.
2. Die Erlaubnis zum Öffnen der Verkaufsstellen an dem unter Nummer 1 genannten Sonntag wird auf das Stadtgebiet Refom der Landeshauptstadt Magdeburg beschränkt. Der räumliche Geltungsbereich wird in der Begründung dargelegt und ist auf dem als Anlage beigefügten Auszug aus dem Stadtplan dargestellt.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung

Aufgrund des § 7 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt - LöffZeitG LSA) kann die Gemeinde erlauben, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet werden dürfen. Von der Öffnung ausgenommen sind der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostersonntag, der Ostermontag, der Volkstrauertag, der Totensonntag, der erste und zweite Weihnachtsfeiertag sowie der Heiligabend, soweit dieser auf einen Sonntag fällt.

Die Öffnung kann auf bestimmte Bezirke oder Handelszweige beschränkt werden und darf fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11 bis 20 Uhr nicht überschreiten. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen (§ 7 Absatz 2 LöffZeitG).

Die Möbelhäuser Porta Möbel Handels GmbH und Multi Polster Multipolster GmbH & Co. Handels KG planen in Zusammenarbeit mit der Media Markt TV-Hifi-Electro GmbH Magdeburg-Bördepark, am 07.01.2018 ihre Verkaufshäuser in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu öffnen.

Anlass hierfür ist das von den Antragstellern seit 11 Jahren traditionell veranstaltete Winter- bzw. Neujahrsfest. Regelmäßig wird bereits ab September des Vorjahres dieses Fest bis kurz vor seiner Eröffnung durch die Antragsteller organisiert und vorbereitet.

Für 2018 werden – basierend auf den Besucherzahlen der Vorjahre – zwischen 25.000 und 30.000 Besucher des Festes aus dem Raum Magdeburg, dem Landkreis Börde, dem Salzlandkreis und dem Jerichower Land erwartet.

Diese werden bei einem Neujahrs-Sektempfang begrüßt und durch die eigens für dieses Fest beauftragte Colbitzer-Heide-Brauerei mit Getränken versorgt. Kulinarisch werden Imbissstände für die Besucher aufgestellt.

Anlässlich des Festes wird der bekannte Holzgestaltungskünstler Thomas Koch live eine Holzskulptur mit einer Kettensäge schnitzen. Parallel hierzu wird eine Ausstellung mit verschiedenen Holzkunstwerken für die Besucher des Festes ausgerichtet.

Dem winterlichen Thema folgend, wird das Autohaus Nordstadt auf dem Parkplatz mit einer Autoausstellung vertreten sein und den Fokus der Besucher auf das Motto lenken „mit Ihrem Pkw sicher durch den Winter.“

Media Markt wird den Festgästen zum Thema „gesund durch den Winter“ eine kostenfreie Vorführung und Zubereitung von vitaminreichen Smoothies anbieten.

Für den Familienspaß sorgen eine kostenfreie Eisstockbahn und ein Almhutwurfstand sowie das Porta-Glücksrad.

Das für den 07.01.2018 geplante Winterfest in Reform ist bereits seit Jahren ein fester Bestandteil für den Stadtteil und bietet regelmäßig ein Event mit vielen Aktionen für Groß und Klein.

Die Attraktivität des Reformer Winterfestes, gekoppelt mit den zahlreichen kostenlosen Parkplätzen und der günstigen Anbindung mit den öffentlichen Verkehrsmitteln macht dieses für Besucher sehr interessant. Durch dieses Fest und die Park & Ride-Möglichkeit wird Magdeburg an diesem Tag zu einem interessanten Ausflugsziel im Umkreis werden und darf eine überregionale Besucheranzahl erwarten, die die bei einer alleinigen Öffnung der Verkaufshäuser zu erwartende deutlich übersteigt. Die Veranstaltung ist somit als besonderer Anlass zu werten, der die Erlaubnis zur Öffnung der Verkaufsstellen an diesem Sonntag rechtfertigt.

Entsprechend des Bedarfes wurden die Ladenöffnungszeiten anlässlich des jeweiligen besonderen Anlasses festgesetzt:

07.01.2018, 13:00 bis 18:00 Uhr Winterfest/Neujahrsfest

Die Öffnungszeit wurde gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 LÖffZeitG LSA festgesetzt. Die erlaubte Öffnungszeit überschreitet fünf zusammenhängende Stunden nicht und liegt in der Zeit von 11 bis 20 Uhr. Die Zeiten der Hauptgottesdienste wurden berücksichtigt (§ 7 Absatz 2 Satz 2 LÖffZeitG LSA).

Aufgrund der Größe der Landeshauptstadt Magdeburg wurde die Stadt in verschiedene Stadtteile aufgeteilt, wobei die gewachsenen historischen Strukturen berücksichtigt wurden. In analoger Anwendung der gewerberechtlichen Vorschriften zum Spezialmarkt und Jahrmarkt (§ 68 der Gewerbeordnung GewO) wird bei der Ortsbezogenheit nicht auf die Gemeindegrenze abgestellt, sondern auf die Grenzen der Stadtteile (vgl. hierzu auch Friauf, Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Verlag Luchterhand/Wolters Kluwer, Loseblattsammlung, Stand: 298. Aktualisierungslieferung Februar 2017, Randnummer 10 zu § 68). Dies hat zur Folge, dass für den jeweiligen Stadtteil die Möglichkeit eröffnet wird, an vier Sonntagen die Öffnung der Verkaufsstellen zu erlauben. Insofern ist hinsichtlich der Beschränkung auf bestimmte Bezirke auf den jeweiligen Stadtteil abzustellen. Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass sich der besondere Anlass auf den gesamten Stadtteil Reform auswirkt. Die Ladenöffnung hat damit den erforderlichen Bezug zum Anlass. Die Grenzen des Stadtteiles Reform sind:

Im Norden: Brenneckestraße
Im Osten: Leipziger Chaussee/Leipziger Straße,
Im Süden: Salbker Chaussee
Im Westen: Magdeburger Ring/B 71

Die genaue Umgrenzung des betreffenden Bezirkes ist anhand der Anlage ersichtlich.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung beruht auf § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Es besteht ein überwiegendes Interesse der Gewerbetreibenden an der sofortigen Vollziehung der Erlaubnis zum Öffnen der Verkaufsstellen am Sonntag. Im Vorfeld einer Sonntagsöffnung sind unter Einhaltung aller relevanten Auflagen und Vorschriften umfangreiche planerische und organisatorische Maßnahmen seitens der teilnehmenden Verkaufsstellen unabdingbar. Dies setzt eine entsprechende Planungssicherheit voraus. Diese Planungssicherheit wäre nicht gegeben, wenn im Falle eines Widerspruchs oder eine Klage eine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs eintritt. Der Eintritt der Bestandskraft dieser Allgemeinverfügung ist dann unter Umständen nicht mehr rechtzeitig zu erwarten. Es ist den Gewerbetreibenden daher nicht zuzumuten, bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens und eines sich gegebenenfalls anschließenden gerichtlichen Verfahrens zu warten.

Das Interesse der Inhaber der Verkaufsstellen an der Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung überwiegt hier eindeutig das Interesse eines möglichen Widerspruchsführers oder Klägers an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im überwiegenden Interesse der Gewerbetreibenden geboten.

Bekanntgabe der Allgemeinverfügung

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) kann in dieser Allgemeinverfügung bestimmt werden, dass diese Allgemeinverfügung am Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, als bekanntgegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Der Oberbürgermeister, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg, einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Der Oberbürgermeister, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an: poststelle@stadt.magdeburg.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: info@magdeburg.de-mail.de

erhoben werden.

Magdeburg, den 15.11.2017

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg

Anlage: Auszug aus dem Stadtplan mit der Begrenzung des Stadtteils Reform

Ersatzbekanntmachung

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlage der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

Auszug aus dem Stadtteilplan mit der Begrenzung des Stadtteils Reform

Die Anlage zur Allgemeinverfügung liegt vom Tag der Bekanntmachung bis zur Erledigung der Allgemeinverfügung im Dienstgebäude Neues Rathaus, Bei der Hauptwache 4, 39104 Magdeburg, Raum 5.21-5.24, 3. Etage, aus und kann dort von jeder und jedem Interessierten während der öffentlichen Sprechzeiten (Montag, Donnerstag, Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr; Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr, Mittwoch geschlossen) eingesehen werden.

Magdeburg, den 15.11.2017

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg